

Studienmanifest

BACHELOR IN SOZIALARBEIT

Akademisches Jahr 2019/20

Kurzinfo zum Studiengang

Fakultät	Bildungswissenschaften (Campus Brixen)
Bachelorklasse	L-39
Regelstudienzeit	3 Jahre
Kreditpunkte	180 (basierend auf dem European Credit Transfer System)
Unterrichtssprachen	Deutsch, Italienisch, Englisch
Zugangstitel	Abschluss einer Oberschule bzw. Sekundarstufe II
Sprachliche Voraussetzungen	Niveau B2 in mindestens zwei der drei Unterrichtssprachen
Studienplätze	30 EU + 3 Nicht-EU
Auswahlverfahren	Bewertung der schulischen Leistungen, Bewerbungsschreiben, Bewerbungsgespräch, Erfahrungen im Bereich der Sozialdienste
Bewerbungsschluss	1. Session: 26. April 2019 12 Uhr 2. Session: 11. Juli 2019 12 Uhr
Immatrikulationsfrist	1. Session: 26. Juli 2019 12 Uhr 2. Session: 8. August 2019 12 Uhr
Studiengebühren	1347,50 Euro pro Jahr
Beginn der Sprachkurse	9. September 2019
Vorlesungsbeginn	30. September 2019
Anmerkungen	Vorbehaltlich der Genehmigung durch das Ministerium

Änderungen vorbehalten

BACHELOR IN SOZIALARBEIT

Bachelorklasse: L-39

Dieser dreijährige Studiengang legt den Grundstein für eine berufliche Tätigkeit in der Sozialarbeit. Ein international anerkanntes Team von Dozentinnen und Dozenten lehrt forschungsorientiert mit Blick auf aktuelle Entwicklungen im Sozialbereich. Das praxisnahe Studium befasst sich mit den dringlichsten sozialen Fragen unserer Zeit und bietet Perspektiven im sich wandelnden regionalen und internationalen Umfeld. Durch die Betonung methodischer und sozialer Kompetenzen werden neue Einsatzbereiche erschlossen. Mit dem Abschluss sind Sie zur Staatsprüfung in Sozialarbeit zugelassen. Die zertifizierte Dreisprachigkeit bietet zudem Beschäftigungsmöglichkeiten im Ausland.

Berufsaussichten

Beschäftigungsperspektiven ergeben sich in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, mit alten, behinderten, psychisch und an Abhängigkeiten erkrankten, migrierten und geflüchteten sowie anderen von sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen, in der Frauenhausarbeit, in den Bereichen der Sucht- und Gewaltprävention, der Rehabilitation und Resozialisierung sowie in der Sozialwirtschaft und Sozialplanung. Zunehmend eröffnen sich auch Gelegenheiten der professionellen Begleitung von Selbsthilfeinitiativen, Gemeinwesenprojekten und im Kontext der Freiwilligenarbeit.

Weitere Beschäftigungsperspektiven ergeben sich in öffentlichen Sozial- und Gesundheitsdiensten, in Sozialgenossenschaften und anderen Einrichtungen des privaten Sozialwesens sowie in Interessensverbänden und in der öffentlichen Verwaltung.

Das Studium bereitet auf die in Italien vorgesehene staatliche Berufsbefähigungsprüfung vor.

Unterrichtssprachen

Die Unterrichtssprachen sind Deutsch, Italienisch und Englisch. Die Lehrveranstaltungen werden jeweils in einer der drei offiziellen Sprachen abgehalten, wobei die Lehrenden die Möglichkeit haben, Teile davon in den beiden anderen Sprachen abzuhalten. Die Prüfung wird jedoch in der offiziellen Sprache der Lehrveranstaltung abgehalten.

Höchstzulassungszahl

Im Akademischen Jahr 2019/20 beträgt die Anzahl der Studienplätze:

	EU-Bürger/innen (und Gleichgestellte)	Nicht-EU-Bürger/innen (im Ausland ansässig)
1. Bewerbungssession	25	3
2. Bewerbungssession	5	0
Insgesamt	30	3

STUDIENPLAN

Der Bachelor sieht eine Höchstanzahl von 20 Prüfungen vor. Einige Vorlesungen und Laboratorien werden aus diesem Grund zu Modulen gebündelt und durch eine einzige, integrierte Prüfung abgeschlossen.

Lehrveranstaltungen/Aktivitäten			KP
1. Jahr			
SECS-S/05 Quantitative Analyse sozialer Phänomene und Bevölkerungsdynamiken			6
SPS/08 Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und qualitative Sozialforschung			6
SPS/07 Allgemeine Soziologie			6
Einführung in Sozialarbeit und Sozialpolitik	SPS/07 Theorien, Prinzipien und Ethik der Sozialarbeit	6	12
	SPS/07 Sozialpolitik	6	
IUS/09 Öffentliches Recht und Schutz von Grundrechten			6
M-PSI/01 Allgemeine Psychologie			6
Methodenlehre und Organisation der Sozialarbeit	SPS/07 Handlungsfelder und Organisation der Sozialarbeit	5	10
	SPS/08 Methoden der Sozialarbeit 1	5	
Wahlfächer			4
Orientierungspraktikum			4
Insgesamt			60
2. Jahr			
SPS/08 Methoden der Sozialarbeit 2			6
Sozialarbeit in historischen, inter- und transnationalen Kontexten	SPS/07 Inter- und transnationale Sozialarbeit	5	10
	SPS/07 Geschichte der Sozialarbeit	5	
M-DEA/01 Körper, Geschlecht und Familie in transkultureller Perspektive			6
M-PSI/04 Entwicklungs- und Erziehungspsychologie			9
MED/25 Psychische Gesundheit und Krankheit im Lebenslauf			6
M-PED/01 Sozialpädagogik, Biographie und Lebenslauf			6
IUS/01 Minderjährigen- und Familienrecht			6
Praktikum und kritische Reflexion (Lab.)			11
Insgesamt			60
3. Jahr			
Entwicklung lokaler Wohlfahrtsproduktion	SPS/09 Akteure, Sektoren und Räume der Wohlfahrtsproduktion	6	12
	SPS/09 Planung und Evaluation sozialer Dienste	6	
SPS/07 Methoden der Sozialarbeit 3			5
M-PSI/05 Sozialpsychologie			6
IUS/17 Straf- und Strafvollzugsrecht			6
SPS/12 Sozialer Wandel, Diversität und Inklusion			6
L-LIN/12 Englisch für professionelle und akademische Zwecke			2
M-PED/01 Informations- und Kommunikationstechniken für die Sozialarbeit (Lab.)			2
Wahlfächer			8
Projektpraktikum			7
Abschlussmodul (Forschungswerkstatt + Abschlussarbeit + Abschlussprüfung)			6
Insgesamt			60

Die Anwesenheitspflicht ist wie folgt geregelt:

- a) Bei Vorlesungen kann die Anwesenheitspflicht teilweise auch über individuelle Lernaktivitäten erfüllt werden. Diese müssen zuvor mit Dozenten/innen vereinbart werden und können beispielsweise in Form von E-Learning, durch die Lektüre von ergänzenden Studientexten oder in anderer Form erbracht werden.
- b) Bei den Laboratorien ist die Anwesenheit obligatorisch. Bei eventuellen begründeten Abwesenheiten müssen diese durch Zusatzleistungen kompensiert werden.
- c) Beim Praktikum ist die Ableistung der Gesamtstundenzahl erforderlich.

Für die Erlangung des Abschlusses müssen die Studierenden eine Abschlussprüfung ablegen. Im Rahmen dieser Prüfung wird die Abschlussarbeit, eine wissenschaftliche Abhandlung über ein in Absprache mit einem Dozenten der Fakultät formuliertes Thema, vom Studierenden vorgestellt und von der Prüfungskommission gemeinsam mit der gesamten Universitätslaufbahn bewertet.

ZULASSUNGSTITEL

Für die Zulassung zum Bachelor ist der Besitz eines der folgenden Titel erforderlich:

- a) Abschlussdiplom einer 5-jährigen Oberschule (italienisches Schulsystem)
- b) Abschlussdiplom einer 4-jährigen Oberschule (italienisches Schulsystem) mit oder ohne Bescheinigung über den Besuch eines einjährigen Ergänzungskurses: Sollte das Ergänzungsjahr fehlen, behält sich die Prüfungskommission vor, Ihre Vorkenntnisse zu überprüfen und eventuell das Nachholen von Studieninhalten innerhalb des ersten Studienjahres zu verlangen
- c) Universitätsabschluss, unabhängig von der Art des Oberschulabschlusses (Gesetz Nr. 910/1969 Art. 1)
- d) Gleichwertiger, im Ausland erworbener Studientitel, der als geeignet bewertet wird.

Im Ausland erlangte Studientitel (Abitur/Matura) sind dann gleichwertig, wenn sie nach einem Zyklus von mindestens 12 Schuljahren erlangt wurden. Dabei müssen Sie zumindest das letzte Biennium im ausländischen Schulsystem besucht haben (z.B. Irish Leaving Certificate: es reicht nicht, nur ein Auslandsjahr mit ausländischem Studienabschluss absolviert zu haben).

Wenn Sie den Oberschulabschluss nach weniger als 12 Schuljahren erworben haben, gelten die vom Ministerium festgelegten Bestimmungen.

Für einige Studientitel (z.B. amerikanische High School, britische Studientitel, griechische Titel usw.) sieht das Ministerium spezielle Zulassungsbedingungen vor. Weitere Informationen erhalten Sie im Studentensekretariat.

In Italien ist es nicht erlaubt, gleichzeitig an mehreren Universitäten zu studieren oder in mehreren Studiengängen derselben Universität eingeschrieben zu sein. Die gleichzeitige Einschreibung an einer Universität und an einer höheren Bildungseinrichtung für Musik und Tanz (z.B. Musikkonservatorium) ist hingegen unter bestimmten Bedingungen möglich (M.D. 28.09.2011; weitere Informationen erhalten Sie im Studentensekretariat).

ERFORDERLICHE SPRACHKOMPETENZEN FÜR DIE ZULASSUNG

Die offiziellen Unterrichtssprachen sind **Italienisch, Deutsch und Englisch** und es gelten folgende Anforderungen:

SPRACHEN	EINGANGSNIVEAU MINDESTENS	NACH EINEM JAHR MINDESTENS	ABGANGSNIVEAU MINDESTENS
1. Sprache	B2	- - -	C1
2. Sprache	B2	- - -	C1
3. Sprache	- - -	B1	B2

Als erste Sprache gilt jene, in welcher Sie über das höchste Niveau verfügen (B2 oder C1). Mit der dritten Sprache ist jene gemeint, in der Sie sich am schwächsten fühlen (oder absoluter Anfänger sind).

Wenn Sie das oben genannte Eingangsniveau nicht nachweisen, können Sie nicht zugelassen werden.

Innerhalb des 1. Studienjahres müssen Sie mindestens das Niveau B1 in der dritten Unterrichtssprache nachweisen. Um das Studium abschließen zu können, müssen Sie die oben genannten Abgangsniveaus erreichen.

Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen umfasst 6 Niveaus:

A1-A2: elementare Sprachverwendung

B1-B2: selbständiger Umgang mit der Sprache

C1-C2: kompetente Sprachverwendung.

Achtung: Im Ausland ansässige Nicht-EU-Bürger müssen zusätzlich vor der Immatrikulation einen gesetzlich vorgeschriebenen Italienischtest bestehen. Für weitere Informationen siehe <https://www.unibz.it/en/applicants/international-applicants/bachelor-and-master-programmes/>

NACHWEIS DER SPRACHKOMPETENZEN

Sie müssen sich zunächst im Bewerbungsportal, das auf der Website www.unibz.it verfügbar ist, registrieren und müssen dort:

- das Bewerbungsformular ausfüllen,
- Sprachzertifikate hochladen und/oder sich zu Sprachprüfungen beim Sprachenzentrum anmelden.

ERFORDERLICHE SPRACHKOMPETENZEN FÜR DIE ZULASSUNG (ZWEI SPRACHEN AUF NIVEAU B2)

So können Sie die Sprachkompetenzen für das Studium nachweisen:

- Sie erklären im Bewerbungsformular, dass Deutsch, Italienisch oder Englisch die Hauptunterrichtssprache im Jahr Ihrer Reifeprüfung ist oder war (entspricht Niveau C1).
 - Für ladinische Oberschulabschlüsse gilt: Der Abschluss an einer dreisprachigen Oberschule der ladinischen Ortschaften Südtirols gilt als Nachweis für die deutsche und italienische Sprache (entspricht Niveau B2 in den beiden Sprachen).
 - Für ausländische Oberschulabschlüsse gilt: Wenn im Abiturzeugnis die Niveaustufen, die im Laufe der schulischen Laufbahn in einer Fremdsprache (Englisch, Italienisch oder Deutsch) erreicht wurden, in Übereinstimmung mit dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (B1, B2 oder C1), und ein Nachweis dafür in allen vier Fertigkeiten (Lese- und Hörverstehen, schriftliche und mündliche Produktion) erbracht wurde, können diese zum Nachweis des Sprachniveaus für die zweite und/oder dritte Sprache anerkannt werden. Bitte laden Sie Ihr Abiturzeugnis nochmals unter „Sprachzertifikate“ hoch und geben dabei die Sprache und das erzielte Niveau an.
- Sie erklären im Bewerbungsformular, dass Sie ein Bachelor- oder Masterstudium in Deutsch, Italienisch oder Englisch absolviert haben (entspricht Niveau C1).
 - Unibz-Absolventen müssen die am Ende ihres Studiums erreichten Sprachniveaus zertifizieren, indem sie entweder die entsprechenden Zertifikate hochladen oder indem sie erklären, die Sprachprüfungen am Sprachenzentrum von unibz (B2, B2+ oder C1) bestanden zu haben.
- Sie laden ein vom Sprachenzentrum der unibz anerkanntes Sprachzertifikat im Bewerbungsportal hoch (<https://www.unibz.it/de/services/language-centre/study-in-three-languages/>). Sie können die Sprachzertifikate auch per Mail in Form eines PDF-Dokuments an das Sprachenzentrum senden oder persönlich dort abgeben, falls das Hochladen nicht funktioniert. Das Hochladen sowie die Zusendung und die persönliche Einreichung von Zertifikaten und anderen Sprachnachweisen ist möglich vom:
 - 1. März bis 26. April 2019**, 12.00 Uhr (für Bewerber der 1. und 2. Session)
 - 20. Mai bis 11. Juli 2019**, 12.00 Uhr (für Bewerber der 2. Session)
- Sie bestehen eine Sprachprüfung am Sprachenzentrum der unibz. Die Anmeldung zu den Sprachprüfungen erfolgt online im Bewerbungsportal. Termine:
 - 15.-16. März 2019** im Rahmen des Open Day (Anmeldung: 01.03. bis 11.03.2019) (gilt für die 1. und 2. Session)
 - 11.-12. April 2019** (Anmeldung: 22.03. bis 07.04.2019) (gilt für die 1. und 2. Session)
 - 2.-3. Juli 2019** (Anmeldung: 20.05. bis 26.06.2019) (gilt nur für die 2. Session)

Sollte es sich als notwendig erweisen, werden die Prüfungssessionen im April und Juni um jeweils einen Tag verlängert und finden deshalb eventuell auch am 13. April und am 4. Juli statt.

Bitte beachten Sie: Die Anmeldung zu den Sprachprüfungen ist nur in den oben genannten Zeiträumen möglich. Wenn Sie Ihre Bewerbung an den Tagen starten, an denen Sie sich nicht für die Sprachprüfungen anmelden können, müssen Sie während der oben genannten Zeiten zum Portal zurückkehren, um sich anzumelden.

INFORMATIONEN ZU DEN SPRACHPRÜFUNGEN DES SPRACHENZENTRUMS DER UNIBZ

Informationen über Aufbau und Dauer der Sprachprüfungen und dazu, wie und wann Sie die Ergebnisse erfahren werden, finden Sie unter <https://www.unibz.it/it/services/language-centre/language-exams/>. Wir empfehlen Ihnen, alle Informationen auf dieser Seite sorgfältig zu lesen.

Für Zertifikate und Abschlusszeugnisse, die von italienischen öffentlichen Verwaltungen erlassen wurden, müssen Sie an Stelle der Zertifikate entsprechende Eigenerklärungen hochladen.

ZUSÄTZLICHE SPRACHKOMPETENZEN (DRITTE SPRACHE)

Falls Sie über Sprachkompetenzen in der 3. Sprache verfügen, also in der Sprache, in der Sie sich am schwächsten fühlen, empfehlen wir Ihnen, diese wie oben unter Punkt c) beschrieben nachzuweisen. Wenn Sie die Kompetenzen in der 3. Sprache nicht nachgewiesen haben und zugelassen wurden, müssen Sie zunächst einen Einstufungstest absolvieren. Sie werden diesbezüglich via E-Mail informiert. Je nach Ausgangsniveau geben wir Ihnen den passenden Lernweg vor, damit Sie in möglichst kurzer Zeit Niveau B2 erreichen.

Falls Sie in der dritten Sprache absoluter Anfänger sind oder falls das Niveau Ihrer Sprachzertifizierungen oder das Ergebnis des Einstufungstests unterhalb von B2 liegt, können Sie während des Vorsemesters im September dreiwöchige Intensivsprachkurse besuchen, die es Ihnen erlauben, mit dem Lernweg, der zum Erreichen des Niveaus B2 vorgesehen ist, zu beginnen.

Diese Kurse finden vom 9. bis 27. September 2019 (3 Wochen = 120 Unterrichtsstunden, von Montag bis Freitag) statt. Pro Unterrichtstag sind 6 Stunden Unterricht sowie 2 Stunden mit zusätzlichen sprachlichen Aktivitäten vorgesehen. Daran schließen sich weitere Unterrichtsblöcke während des Akademischen Jahres (Semesterkurse, 4 Stunden in der Woche) und während der vorlesungsfreien Zeit (Intensivkurse) an.

ACHTUNG: Anfängerkurse (A1) werden ausschließlich während der Intensivkurse im September angeboten. Während des akademischen Jahres gibt es keine Anfängerkurse, weshalb es für Null-Anfänger notwendig ist, Ihren Lernweg während der September-Intensivkurse zu beginnen.

Alle Sprachkurse des Sprachenzentrums, welches Sie beim Sprachenlernen unterstützt, sind kostenlos und haben das Ziel, Ihnen das Erreichen der Ziele in der dritten Sprache zu ermöglichen:

- das Niveau B1 am Ende des ersten Studienjahres
- das Niveau B2 am Ende des zweiten Semesters des zweiten Studienjahres

Lernwege	Startniveau	Module				Unterrichtsstunden
Lernweg 1	A0	A1.1+A1.2	A2.1+A2.2	B1.1a+B1.1b B1.1a+B1.1b	B2.1a+B2.1b B2.2a+B2.2b	520
Lernweg 2	A1	A2.1+A2.2	B1.1a+B1.1b B1.1a+B1.1b	B2.1a+B2.1b B2.2a+B2.2b		440
Lernweg 3	A2	B1.1a+B1.1b B1.1a+B1.1b	B2.1a+B2.1b B2.2a+B2.2b			320
Lernweg 4	B1	B2.1a+B2.1b B2.2a+B2.2b				160

Solange Sie nicht mindestens Niveau B1 in der 3. Sprache erreichen, dürfen Sie keine Fachprüfungen ablegen, die ab dem 2. Studienjahr vorgesehen sind.

Voraussetzung für den Erhalt des Studientitels ist außerdem das zertifizierte Niveau C1 in der **zweiten Sprache**. Auch in diesem Fall ist Ihnen das Sprachenzentrum mit seinem modularen Kursangebot behilflich.

ONLINE-BEWERBUNG

Die Bewerbung erfolgt ausschließlich online über das Bewerbungsportal, das auf der Website www.unibz.it verfügbar ist. Für Ihre Bewerbung müssen Sie einen Account erstellen, das Online-Formular ausfüllen und die Bewerbungsunterlagen für jeden ausgewählten Studiengang hochladen. Über dieses Portal müssen Sie außerdem ihre Sprachkompetenzen nachweisen und können sich zu den Sprachprüfungen des Sprachenzentrums anmelden.

Achtung: Falscherklärungen werden strafrechtlich sanktioniert und haben den Ausschluss aus der Rangliste zur Folge!

DIE BEWERBUNGSUNTERLAGEN

Laden Sie die erforderlichen Unterlagen für jeden ausgewählten Studiengang im Portal hoch. Ein Ampelsystem zeigt Ihnen an, ob die Bewerbungsunterlagen vollständig sind (fehlende Unterlagen werden rot angezeigt).

Bewertet werden ausschließlich die Unterlagen, die Sie bis zum Bewerbungsschluss hochgeladen haben.

Folgende Unterlagen sind hochzuladen:

- Passfoto in Farbe;
- gültiger Personalausweis oder Reisepass (Vorder- und Rückseite); Achtung: ein ungültiges, unvollständiges oder unleserliches Dokument hat den Ausschluss vom Verfahren zur Folge;
- weitere Unterlagen, die im Abschnitt „Auswahlverfahren“ beschrieben sind.

Wenn Sie einen ausländischen Studientitel besitzen, müssen Sie außerdem hochladen:

- das Abschlussdiplom der Oberschule: falls Sie den Abschluss noch nicht erlangt haben, müssen Sie das Diplom bei der Immatrikulation hochladen - solange Sie das Diplom nicht hochgeladen haben, können Sie nur mit Vorbehalt zugelassen werden;
- eine amtlich beglaubigte Übersetzung des Abschlussdiploms ins Italienische (nicht erforderlich für Abschlüsse auf Deutsch oder Englisch);
- die Wertigkeitserklärung über den Oberschulabschluss: wenn Sie noch nicht im Besitz der Wertigkeitserklärung sind, können Sie diese spätestens bei der Immatrikulation hochladen (siehe nächsten Abschnitt);
- die gültige Aufenthaltsgenehmigung "permesso di soggiorno" (nur für Nicht-EU-Bürger/innen, die sich längerfristig in Italien aufhalten – siehe Abschnitt „EU-Bürger/innen und Gleichgestellte“, Punkt 2).

Die Wertigkeitserklärung (nicht erforderlich für Studientitel, die in Österreich oder Deutschland erworben wurden, in Zweifelsfällen kann diese jedoch verlangt werden)

Wenn Sie einen ausländischen Oberschulabschluss besitzen, müssen Sie den Nachweis erbringen, dass Sie in dem betreffenden Land die Voraussetzungen für die Zulassung zum selben Universitätsstudium besitzen, für das Sie sich an der unibz bewerben. Sie müssen daher:

- bei der zuständigen italienischen Botschaft im Ausland die Wertigkeitserklärung über Ihren Oberschulabschluss beantragen (diese sollte so früh wie möglich beantragt werden, da bei den Behörden oft mit langen Bearbeitungszeiten zu rechnen ist);
- die Wertigkeitserklärung spätestens bei der Immatrikulation zusammen mit den anderen erforderlichen Unterlagen hochladen.

EU-BÜRGER/INNEN UND GLEICHGESTELLTE

Innerhalb einer Bewerbungssession können Sie sich auch für mehrere unterschiedliche Studiengänge bewerben. Wenn Sie in der 1. Bewerbungssession keinen Studienplatz erhalten, können Sie sich in der 2. Bewerbungssession erneut bewerben.

Bitte gehen Sie so vor:

- erstellen Sie Ihre Bewerbung und kontrollieren Sie, dass Sie alles korrekt ausgefüllt und hochgeladen haben,
- klicken Sie innerhalb der Frist auf „senden“. Die Bewerbung kann anschließend nicht mehr bearbeitet oder geändert werden. Ausgefüllte und nicht abgeschickte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Als gleichgestellt gelten:

1. Personen mit folgender Staatsangehörigkeit: Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweiz, San Marino, Vatikan;
2. Nicht-EU-Bürger/innen, die sich rechtmäßig in Italien aufhalten (laut Art. 39, Absatz 5 des Legislativdekrets vom 25.07.1998, n. 286: "**permesso di soggiorno**" aus Arbeitsgründen, aus familiären oder religiösen Gründen bzw. für politisches oder humanitäres Asyl). Sie bewerben sich direkt an der Universität, wie oben beschrieben, und reichen eine Kopie der gültigen Aufenthaltsgenehmigung ein. Eine Aufenthaltsgenehmigung aus Studiengründen oder ein Touristenvisum sind nicht ausreichend. Sollte die Aufenthaltsgenehmigung abgelaufen sein, müssen Sie den Verlängerungsantrag beilegen. Achtung: Wenn Sie keine Kopie der gültigen Aufenthaltsgenehmigung einreichen, gelten Sie als im Ausland ansässige/r Nicht-EU-Bürger/in und müssen daher die Einschreibung über die zuständige italienische Behörde in ihrem Herkunftsland vornehmen.

Fristen	Beginn	Ende (Ausschlussfrist!)
1. Bewerbungssession	1. März 2019	26. April 2019, 12:00 Uhr
2. Bewerbungssession	20. Mai 2019	11. Juli 2019, 12:00 Uhr

NICHT-EU-BÜRGER/INNEN (NICHT IN ITALIEN ANSÄSSIG)

Es steht eine einzige Bewerbungssession zur Verfügung. Nach dieser Session ist keine Bewerbung mehr möglich.

Achtung: Sie dürfen sich nur für einen Studiengang bewerben.

Im Falle einer erneuten Bewerbung wird diese nicht berücksichtigt: es zählt nur Ihre erste Bewerbung.

Bitte gehen Sie so vor:

- erstellen Sie Ihre Bewerbung und kontrollieren Sie, dass Sie alles korrekt ausgefüllt und hochgeladen haben,

- klicken Sie innerhalb der Frist auf „senden“. Die Bewerbung kann anschließend nicht mehr bearbeitet oder geändert werden. Ausgefüllte und nicht abgeschickte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Fristen	Beginn	Ende (Ausschlussfrist!)
Einzigste Bewerbungssession	1. März 2019	26. April 2019, 12:00 Uhr

Nicht-EU-Bürger/innen, die nicht in Italien ansässig sind, müssen zusätzlich **einen Antrag auf Bewerbung bei der zuständigen italienischen Auslandsvertretung** des Staates einreichen, in dem Sie den Studientitel erlangt haben bzw. erlangen werden. Berücksichtigen Sie dabei die vom Ministerium für Bildung, Universität und Forschung vorgeschriebenen Verfallsfristen (<http://www.studiare-in-italia.it/studentistranieri/>). Fehlt die Bewerbung über die Auslandsvertretung, so ist die an der Universität eingereichte Bewerbung ungültig.

AUSWAHLVERFAHREN

Die Zulassung zum Studiengang erfolgt, neben der Berücksichtigung der Sprachkenntnisse und der formalen Kriterien, über ein Auswahlverfahren.

Das Auswahlverfahren sieht folgende Bewertungskriterien vor:

- 1) **Bewerbungsschreiben** (maximal 1000 Wörter), aus welchem die persönliche Vorbereitung hervorgeht, und Bewerbungsgespräch, anhand dessen die Kenntnis und das Verständnis aktueller, sozial relevanter Fragen, sowie die Kommunikationsfähigkeiten bewertet werden (insgesamt max. 80 Punkte).
Das Gespräch findet am 10. Mai 2019 (für die 1. Session), sowie am 23. Juli 2019 (für die 2. Session) in Brixen statt. Uhrzeit und Prüfungsort werden unter www.unibz.it bekannt gegeben. Sie können das Gespräch nach eigener Wahl in deutscher, italienischer oder englischer Sprache führen.
- 2) **Bewertung der schulischen Leistungen** (max. 10 Punkte): Diese erfolgt an Hand des Notendurchschnitts der 4 Abschlussnoten des vorletzten Jahres der Oberschule in den Fächern Deutsch, Italienisch, Englisch und Mathematik;
- 3) **Erfahrungen**, die eventuell **im Bereich der Sozialdienste** gesammelt wurden (max. 10 Punkte).

Bei Punktegleichheit hat der/die jüngere Bewerber/in Vorrang.

Sie müssen daher im Bewerbungsportal:

- ein computergeschriebenes Bewerbungsschreiben (*paper*) hochladen;
- die *Noten der Fächer Deutsch, Italienisch, Englisch und Mathematik des vorletzten Schuljahres* mittels Eigenerklärung eintragen. **Achtung:** Falscherklärungen werden strafrechtlich sanktioniert und haben den Ausschluss aus der Rangliste zur Folge.
Wer die betreffenden Schuljahre im Ausland absolviert hat, muss die Kopien der entsprechenden Zeugnisse im Bewerbungsportal hochladen*;
- wenn nötig, eine amtlich beglaubigte *Übersetzung der Zeugnisse* ins Deutsche, Italienische oder Englische hochladen.

(*) Sollten Sie die Noten des vorletzten Jahres der Oberschule nicht vorlegen, wird die Kommission für das Oberschuljahr, welches durch kein Zeugnis /keine Ersatzerklärung belegt wird, eine Endnote zuweisen, welche einer „genügenden Leistung“ entspricht

Sollte das Schulsystem im Herkunftsland stark vom italienischen abweichen, sodass Sie nicht über die Zeugnisse des vorletzten Oberschuljahrs verfügen, behält es sich die Kommission vor, etwaige von Ihnen vorgelegte Oberschulzeugnisse anderer Schuljahre zu bewerten. Sollten Sie bereits einen Hochschulabschluss besitzen, wird die Kommission den Durchschnitt der bestandenen Universitätsprüfungen in Betracht ziehen.

ERSTELLUNG UND VERÖFFENTLICHUNG DER RANGORDNUNGEN

Die Kommission bewertet lediglich die innerhalb der Bewerbungsfrist im Portal hochgeladenen Unterlagen und erstellt zwei Rangordnungen: eine für Bewerber/innen aus EU-Staaten (und Gleichgestellte) und eine für im Ausland ansässige Nicht-EU-Bürger/innen.

Die Rangordnungen werden unter www.unibz.it veröffentlicht und haben nur für das Akademische Jahr Gültigkeit, für welches sie erstellt wurden. Geplante Veröffentlichung:

Für die 1. Session innerhalb 17. Mai 2019.

Für die 2. Session innerhalb 30. Juli 2019.

BESTÄTIGUNG DES STUDIENPLATZES UND IMMATRIKULATION

Wenn Sie zu mehreren Studiengängen zugelassen wurden, können Sie einen Studienplatz nur in einem Studiengang bestätigen. Mit dieser Bestätigung verzichten Sie auf die Zulassung in den anderen Studiengängen und Sie verlieren auch das Recht auf ein Nachrücken in denselben.

Um sich zu immatrikulieren sind folgende Schritte notwendig:

1. die **1. Rate der Studiengebühren bezahlen** (747,50 €)
2. **im Bewerbungsportal** den Studiengang wählen und die **Einzahlungsbestätigung hochladen** (zur Bestätigung des Studienplatzes). Achtung: Es reicht nicht, die Einzahlung vorzunehmen, es ist notwendig, die entsprechende Zahlungsbestätigung im Portal hochzuladen, ansonsten verlieren Sie den Studienplatz!

Frist bei Bewerbung in der 1. Session	27. Mai 2019, 12:00 Uhr
Frist bei Bewerbung in der 2. Session	8. August 2019, 12:00 Uhr

Wenn Sie die Frist versäumen, verzichten Sie automatisch auf Ihren Studienplatz, welcher der in der Rangordnung nachfolgenden Person angeboten wird.
Ausschließlich für EU-Bürger/innen und Gleichgestellte gilt: Werden nicht alle Studienplätze der 1. Session besetzt, so werden die freien Plätze in der 2. Session zusätzlich vergeben.

Achtung: Mit der Einzahlung der 1. Rate erwerben Sie noch nicht den Status als Studierende. Dies erfolgt erst mit der Immatrikulation.

Wenn Sie durch die Einzahlung den Studienplatz bestätigt haben, haben Sie kein Anrecht auf die Rückerstattung der Studiengebühren. Eine Rückerstattung ist nur möglich, wenn Sie die Reifeprüfung (Matura/Abitur) nicht bestehen oder wenn Sie – im Falle im Ausland ansässiger Nicht-EU-Bürger/innen – von der italienischen Auslandsvertretung nicht die erforderlichen Dokumente erhalten.

3. **im Bewerbungsportal die Online-Immatrikulation vornehmen**

Fristen	Beginn	Ende (Ausschlussfrist!)
Bei Bewerbung in der 1. Session	15. Juli	26. Juli 2019, 12:00 Uhr
Bei Bewerbung in der 2. Session	30. Juli	8. August 2019, 12:00 Uhr

Wir empfehlen Ihnen, sich möglichst früh zu immatrikulieren, damit Sie die Möglichkeit haben, eventuell unvollständige Unterlagen noch vor Ablauf der Ausschlussfrist zu ergänzen.

Versäumen Sie die Frist, so verlieren Sie Ihren Studienplatz und dieser wird der in der Rangordnung nachfolgenden Person angeboten.

Falls Sie Ihren Oberschulabschluss im Ausland erlangt haben, müssen Sie im Portal noch Folgendes hochladen (sofern nicht bereits bei der Bewerbung hochgeladen):
<ul style="list-style-type: none">• Abschlussdiplom der Oberschule
<ul style="list-style-type: none">• Amtlich beglaubigte Übersetzung des Abschlussdiploms der Oberschule ins Italienische (nicht erforderlich für Abschlüsse auf Deutsch oder Englisch)
<ul style="list-style-type: none">• Wertigkeitserklärung über den Oberschulabschluss, die vom zuständigen italienischen Konsulat im Ausland ausgestellt wird (nicht erforderlich für Studientitel, die in Österreich oder Deutschland erworben wurden, in Zweifelsfällen kann diese jedoch verlangt werden)

Außerdem müssen Sie zu Beginn des Akademischen Jahres die oben angeführten Unterlagen im Original im Studentensekretariat einreichen.

Achtung: Sollten Sie keinen für die Zulassung gültigen Studientitel vorweisen, können Sie auch nach der Immatrikulation mit Dekret des Rektors ausgeschlossen werden.

Im Ausland ansässige Nicht-EU-Bürger/innen müssen:
Falls Sie zu einem Studiengang zugelassen worden sind, stellt Ihnen die italienische Vertretung (Botschaft oder Konsulat) in Ihrem Land ein Einreisevisum zu Studienzwecken aus. Sie können damit nach Italien einreisen, um an der Italienischprüfung (obligatorisch für alle Bachelors) und, falls vorgesehen, am Eignungstest teilzunehmen und um sich an der Universität zu immatrikulieren, wenn Sie zugelassen worden sind. Die Italienischprüfung für Studieninteressierte, die sich für einen Bachelor beworben haben, findet Anfang September am Hauptsitz der unibz statt.

Die Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung muss laut Gesetz innerhalb von 8 Werktagen nach Eintritt ins Land erfolgen (Montag bis Samstag). Bei Ihrer Ankunft sollten Sie sofort bei der Studienberatung vorbeischauchen, die Ihnen bei der Beantragung helfen wird. Sobald Sie die Aufenthaltsgenehmigung von der Quästur bekommen, müssen Sie diese im Original im Studentensekretariat abgeben oder als Scan per E-Mail schicken.

Falls Sie von einer anderen italienischen Universität an die unibz wechseln möchten, müssen Sie zu Beginn des Akademischen Jahres die Kopie des Antrags auf Studienortswechsel („domanda di trasferimento“), der an der Herkunftsuniversität vorgelegt wurde, im Studentensekretariat einreichen.

STUDIENGEBÜHREN

Die Studiengebühren betragen für das Akademische Jahr 2019/20 insgesamt **1.347,50 €**.

- **1. Rate** (747,50 €): beinhaltet die Landesabgabe für das Recht auf Universitätsstudium zu 147,50 € und die Stempelmarke zu 16 €, die virtuell eingehoben wird.
- **2. Rate** (600 €): muss bis 31. März 2020 bezahlt werden.

Die Bezahlung der 1. Rate ist unabdingbare Voraussetzung für die Immatrikulation.

Eine verspätete Einzahlung der 2. Rate wird mit einer Strafgebühr belegt. Wenn Sie die Studiengebühren nicht einzahlen, dürfen Sie weder Prüfungen ablegen, noch um Studienorts- oder Studiengangwechsel ansuchen.

Wenn Sie das Studium abbrechen, sich exmatrikulieren oder vom Studium ausgeschlossen werden, haben Sie kein Anrecht auf die Rückerstattung der eingezahlten Beträge.

Anrecht auf vollständige Befreiung von den Studiengebühren (und der Landesabgabe) haben:

- Studierende mit einer anerkannten Behinderung im Sinne des Artikel 3, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 104/1992, oder mit einer Invalidität ab 66%: dafür müssen sie zu Beginn des Akademischen Jahres ein von der Sanitätseinheit ausgestelltes Zertifikat einreichen.
- Ausländische Studierende, die von der italienischen Regierung eine Studienbeihilfe erhalten.

Anrecht auf Rückerstattung der Studiengebühren haben Studierende, die im betreffenden Akademischen Jahr eine Studienbeihilfe der Autonomen Provinz Bozen erhalten (siehe unten).

ANERKENNUNG VON KREDITPUNKTEN

Erst nach der Immatrikulation können Kreditpunkte aus vorhergehenden Universitätsstudien anerkannt werden, wenn die dort abgelegten Prüfungen mit jenen des Studienganges an der unibz inhaltlich äquivalent sind.

Bitte füllen Sie dafür das Online-Gesuch um Prüfungsanerkennung im Cockpit (Intranet für Studierende, Zugang erst nach der Immatrikulation möglich) aus.

Die im Gesuch angeführten Prüfungen werden vom Studiengangsrat begutachtet und - falls anerkannt - in die Studienlaufbahn eingefügt.

Weitere Informationen sind im Fakultätssekretariat erhältlich.

STUDIENBERATUNG

Die Studienberatung informiert Sie über das Lehrangebot der einzelnen Fakultäten und steht Ihnen in den InfoPoints in Bozen und Brixen bei der Wahl des Studienganges beratend zur Seite. Oft genügt schon eine telefonische Beratung oder eine E-Mail, um die erforderlichen Erstinformationen einzuholen. Adresse und Telefonnummern sind auf der letzten Seite dieses Manifestes angeführt.

STUDIERENDE MIT BEHINDERUNG UND STUDIERENDE MIT LERNSTÖRUNG

Studierende mit Behinderungen:

- Unterstützung bei der Aufnahmeprüfung: Bitte wenden Sie sich rechtzeitig vor den Sprach- und Aufnahmeprüfungen an die Studienberatung. Diese trägt dafür Sorge, dass diese behindertengerecht organisiert wird und den Studierenden besondere technische Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Sie müssen spätestens bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist ein ärztliches Attest über die Behinderung bei der Studienberatung, Universitätsplatz 1, Bozen, entweder persönlich

nach Terminvereinbarung, oder per E-Mail an study@unibz.it oder per Fax (0471 012109) einreichen.

- Unterstützung während des Studiums: Sie können sich mit spezifischen Fragen und Problemen an die Studienberatung wenden.
- Befreiung von den Studiengebühren: Informationen dazu finden sich im Teil „Studiengebühren“.

Studierende mit diagnostizierter Lernstörung gemäß Gesetz 170/2010:

- Unterstützung bei der Aufnahmeprüfung: Sie haben bei schriftlichen Sprach- und Aufnahmeprüfungen Anrecht auf eine Prüfungsverlängerung um 30%. Sie müssen rechtzeitig vor den jeweiligen Prüfungen und spätestens bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist ein ärztliches Attest über eine Diagnose der Lernstörung bei der Studienberatung, Universitätsplatz 1, Bozen, entweder persönlich nach Terminvereinbarung, oder per E-Mail an study@unibz.it oder per Fax (0471 012109) einreichen. Die Bescheinigung muss von einer vom nationalen Gesundheitsdienst anerkannten Einrichtung ausgestellt werden. Der zu Grunde liegende diagnostische Test darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen.
- Unterstützung während des Studiums: Sie können sich mit spezifischen Fragen und Problemen an die Studienberatung wenden.

Die Abteilung für Bildungsförderung der Autonomen Provinz Bozen gewährt besondere Formen der Unterstützung (siehe Adressen und Telefonnummern auf der letzten Seite).

STUDIENBEIHILFEN UND WOHNHEIMPLÄTZE

Das Amt für Hochschulförderung der Autonomen Provinz Bozen ist zuständig für:

- **Die Vergabe von Heimplätzen in Bozen, Brixen und Bruneck:** Anträge können voraussichtlich **ab Mitte/Ende Mai 2019** eingereicht werden. Konsultieren Sie für den genauen Termin und die genaue Uhrzeit die Website des Amtes für Hochschulförderung unter www.provinz.bz.it/heime-studierende. Die Zuweisung erfolgt in chronologischer Reihenfolge. Nähere Informationen zum Anmeldemodus werden voraussichtlich ab Mitte April auf der Website verfügbar sein.
 - **Studienbeihilfen:** Sie können sich bei Fragen zur Gewährung von Studienbeihilfen an das Amt für Hochschulförderung, an die Mitarbeiter der Südtiroler HochschülerInnenschaft (sh.asus) oder die Südtiroler Universitätsbewegung (Movimento Universitario Altoatesino - MUA) wenden. Die Organisationen sh.asus und MUA sind zusätzlich bei der Online-Gesuchstellung behilflich.
 - **Rückerstattung der Landesabgabe** für das Recht auf Universitätsstudium.
- Adressen und Telefonnummern sind auf der letzten Seite dieses Manifestes angeführt.

TERMINKALENDER 2019/20

1.Session

Bewerbung	01.03. - 26.04.2019
Sprachprüfungen	11.-13.04.2019 (Anmeldeschluss: 05.04.2019)
Auswahlverfahren und Veröffentlichung der Rangordnungen	innerhalb 17.05.2019
Entrichtung der 1. Rate der Studiengebühren	innerhalb 27.05.2019
Immatrikulation	15.07. - 26.07.2019

2.Session

Bewerbung	20.05. - 11.07.2019
Sprachprüfungen	02.-04.07.2019 (Anmeldeschluss: 24.06.2019)
Auswahlverfahren und Veröffentlichung der Rangordnungen	innerhalb 30.07.2019
Entrichtung der 1. Rate der Studiengebühren	innerhalb 08.08.2019
Immatrikulation	30.07. - 08.08.2019

Vorsemester

Intensivsprachkurse	09.-27.09.2019
Erstsemestertage	30.09.-01.10.2019

1. Semester

Lehrbetrieb	30.09. - 21.12.2019
Weihnachtsferien	24.12.2019 - 06.01.2020
Lehrbetrieb	07.01. - 18.01.2020
Prüfungen	20.01. - 08.02.2020 (1. Studienjahr) 20.01. - 15.02.2020 (folgende Studienjahre)

2. Semester

Lehrbetrieb	24.02. - 09.04.2020
Osterferien	10.04. - 13.04.2020
Lehrbetrieb	14.04. - 13.06.2020
Prüfungen	15.06. - 11.07.2020

Herbstsession

Prüfungen	24.08. - 12.09.2020 (1. Studienjahr) 24.08. - 26.09.2020 (folgende Studienjahre)
-----------	---

FÜR WEITERE AUSKÜNFTE

WER?	WAS?	WO?	WANN?
Studienberatung Tel. +39 0471 012 100 study@unibz.it	Allgemeine Infos und Studienberatung, ausländische Studierende und Studierende mit Behinderungen und Lernschwierigkeiten, Wohnmöglichkeiten	In Bozen: Universitätsplatz 1 Gebäude A – 1. Stock Büro A1.01 Infopoint	Di + Do 14:00 - 16:00 Mi + Fr 10:00 - 12:30
		In Brixen: Regensburger Allee 16 2. Stock Büro 2.12	nach Vereinbarung
Studentensekretariat Tel. +39 0472 012 200 studsecBX@unibz.it	Online-Bewerbung, Immatrikulation, Studiengebühren	Brixen Regensburger Allee 16 2. Stock Büro 2.06	Mo + Mi + Fr 10:00 - 12:00 Di + Do 14:00 - 16:00
Fakultät für Bildungswissenschaften Tel. +39 0472 014 000 education@unibz.it	Auswahlverfahren, Ranglisten, Didaktik	Brixen Kreuzgasse 7 2. Stock Büro 2.07	Mo + Mi + Fr 10:00 - 12:00 Di + Do 14:00 - 16:00
Sprachenzentrum Tel. +39 0471 012 400 language.centre@unibz.it	Hochladen der Sprachnachweise online, Anmeldung zu Sprachprüfungen, Sprachkurse	In Bozen: Universitätsplatz 1 Gebäude A – 1. Stock Büro A1.01 Infopoint	Di + Do 14:00 - 16:00 Mi + Fr 10:00 - 12:30
		In Brixen: Regensburger Allee 16 2. Stock Büro 2.12	nach Vereinbarung
Amt für Hochschulförderung Autonome Provinz Bozen Tel. +39 0471 412 941/ 412 927 hochschulfoerderung@provinz.bz.it	Studienbeihilfen, Wohnheimplätze	Bozen Andreas-Hofer-Straße, 18 2. Stock Büro 213, 216 (Beihilfen) Büro 214 (Wohnheime)	Mo + Di + Mi + Fr 09:00 - 12:00 Do 08:30 - 13:00 / 14:00 - 17:30
Südtiroler HochschülerInnenschaft (sh.asus) Tel. +39 0471 974 614 bz@asus.sh	Allgemeine Informationen, Support beim Ausfüllen des Antrags auf Studienbeihilfe	Bozen Kapuzinergasse 2 Erdgeschoss	Mo - Do 09:00 - 12:30 / 14:00 - 17:00 Fr 09:00 - 12:30